

## Allgemeine Geschäfts- und Benutzungsbedingungen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der JuCo Soziale Arbeit gGmbH (JuCo)

1. *Allgemeines*
  - 1.1. Entsprechend ihrem Gesellschaftszweck unterhält die JuCo Kinderkrippen, Kindergärten und Horte bzw. Betreuungsangebote an Förderschulen, nachfolgend Kindertageseinrichtungen genannt.
  - 1.2. Die Einrichtungen werden teilweise als Kombinationen geführt.
  - 1.3. Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt mit dem Ziel, eine familienergänzende Erziehung zu gewährleisten. Die Grundlage der Arbeit sind der Sächsische Bildungsplan, das Leitbild, die Rahmenkonzeption sowie die jeweiligen Einrichtungskonzeptionen.
2. *Aufnahme*
  - 2.1. Die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung ist schriftlich, unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare von allen Personen-sorgeberechtigten zu stellen. In Krippe und Kindergarten ist dieser sechs Monate und im Hort drei Monate vor Betreuungsbeginn zu stellen.
  - 2.2. Die Aufnahme wird durch die Gegenzeichnung der Leitung der Kindertageseinrichtung der JuCo wirksam.
  - 2.3. Mit Vertragsabschluss verpflichten sich die Personensorgeberechtigten zur Begleichung aller anfallenden Kosten (siehe 10.).
  - 2.4. Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch.
  - 2.5. Vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung, nicht älter als 14 Tage, über den Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen. Es dürfen gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen. Die Personensorgeberechtigten haben ferner nachzuweisen, dass der Impfstatus den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
  - 2.6. Für die Aufnahme von Kindern, deren Personensorgeberechtigte nicht in der Gemeinde der Einrichtung ihren Hauptwohnsitz haben, ist die vorherige Zustimmung der beteiligten Kommune notwendig.
3. *Beendigung des Betreuungsverhältnisses*
  - 3.1. Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich.  
Eine Verkürzung der täglichen Betreuungszeit durch die Personensorgeberechtigten ist in Krippe und Kindergarten mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich.  
Eine Verkürzung der täglichen Betreuungszeit durch die Personensorgeberechtigten ist im Hort zum Schuljahreswechsel möglich. Dies muss durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erklärt werden.
  - 3.2. Das Betreuungsverhältnis endet in folgenden Fällen ohne Kündigung:
    1. In Kinderkombinationen und Kindergärten mit Eintritt in die Schule (zum 31.07. des jeweiligen Jahres)
    2. In Kinderkombinationen mit Hortangebot und im Schulhort mit Übergang in das 5. Schuljahr (zum 31.07. des jeweiligen Jahres)
    3. In den Betreuungsangeboten an Förderschulen mit Übergang in das 5. Schuljahr (zum 31.07. des jeweiligen Jahres)
  - 3.3. Die JuCo kann den Betreuungsvertrag jederzeit fristlos bei Eintritt eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
    1. die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Betreuungsgebühren mit der Summe von 2 Monaten im Verzug sind
    2. die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnungen ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag und den Allgemeinen Geschäfts- und Benutzungsbedingungen nicht oder nicht vollständig nachkommen
    3. in sonstiger Weise das Vertragsverhältnis durch Pflicht- und Vertrauensverstöße nachhaltig gestört ist
    4. der/ die Personensorgeberechtigten ihre personenbezogenen Daten und die des Kindes nicht aktualisieren
    5. die betreuende Kindertageseinrichtung geschlossen wird

6. bei wiederholten Verstößen gegen die geltende Hausordnung
4. *Öffnungszeiten*
    - 4.1. Die Einrichtungen sollen wochentags mindestens wie folgt geöffnet haben:
      - Kinderkombinationen und Kindergärten von 6.30 Uhr – 16.30 Uhr
      - Schulhorte und ähnliche Betreuungsangebote an Unterrichtstagen von 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsschluss bis 16.00 Uhr
    - 4.2. Alle Einrichtungen bleiben samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
    - 4.3. Veränderungen der Regelöffnungszeiten können von der Geschäftsführung nach Anhörung des Elternbeirates und Stellungnahme der Leitung erlassen werden.
    - 4.4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Regelöffnungszeit.
    - 4.5. Vorübergehende Kürzungen der Öffnungszeiten in besonderen Fällen wie z.B. Personalausfall, Krankheiten und Ähnlichem sind der Leitung nach Weisung des Trägers vorbehalten.
    - 4.6. Kindertageseinrichtungen können insbesondere aus folgenden Gründen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden:
      - rechtmäßige behördliche Anordnung
      - Betriebsruhe, jährlich in der Regel zwei Wochen
      - zwischen Weihnachten bis Neujahr
      - zeitlich zu geringe Auslastung
      - Personalmangel
      - an 2 pädagogische Weiterbildungstagen pro JahrEin Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.
  5. *Besuch der Kindertageseinrichtung*
    - 5.1. Soll oder kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so ist es am Vortag oder spätestens am Feiertag bis 8.00 Uhr abzumelden.
    - 5.2. Folgende Betreuungszeiten können in der Regel vereinbart werden:  
in Kinderkombinationen und Kindergärten
      - bis zu 9 Stunden täglich (ganztags)
      - bis zu 6 Stunden täglich (dreivierteltags), Betreuungszeit bis 14.30 Uhr
      - bis zu 4,5 Stunden täglich (halbtags), Betreuungszeit bis 12.00 UhrHorte
      - bis zu 6 Stunden täglichEs bestehen in den einzelnen Einrichtungen Begrenzungen der Anzahl der Plätze mit unterschiedlichen Betreuungszeiten.
    - 5.3. In Kinderkombinationen und Kindergärten sollen Betreuungszeiten über 9 Stunden täglich nicht überschritten werden, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Kindertagesstätte.
    - 5.4. Veränderungen werden rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder durch Elternbrief bekannt gegeben.
    - 5.5. Bei entsprechendem Bedarf wird der Schulhort auch in den Ferien, jedoch längstens zu den Regelöffnungszeiten geöffnet.
    - 5.6. Ein nachweislicher Betreuungsbedarf während der Betriebsruhe in den Sommerferien ist schriftlich, bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres anzuzeigen.
  6. *Aufsicht*
    - 6.1. Während der Öffnungszeiten üben die pädagogischen Mitarbeitenden für die ihnen anvertrauten Kinder die Fürsorge- und Aufsichtspflicht aus.  
Diese Pflicht beginnt mit der Übernahme durch die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung, in Schulhorten mit der Anmeldung bei der Betreuungskraft. Die Pflicht endet bei der Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten durch die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung, in Schulhorten mit der Abmeldung des Kindes bei der Betreuungskraft.
    - 6.2. Abholberechtigten sind neben den Personensorgeberechtigten nur diejenigen, welche sich durch schriftliche Mitteilung (Vollmacht) der Personensorgeberechtigten für diesen Zeitpunkt als berechtigt ausweisen können. Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die dafür Berechtigten in der Kindertageseinrichtung. Soll ein älteres Kindergartenkind den Heimweg

- ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Leiterin des Kindergartens vorab eine schriftliche Erklärung zu übergeben.
- 6.3. Kinder, die bis eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt wurden, werden dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamts übergeben, darüber wird auch die zuständige Polizeidienststelle informiert.  
Die entstehenden Mehraufwendungen sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- 6.4. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind die Kindertageseinrichtungen zur Übernahme des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet, d.h. werden die Mitarbeitenden auf Kindeswohlgefährdung aufmerksam und wird gemeinsam mit den Eltern kein Weg zur Verbesserung der Situation gefunden, ist die Kindertageseinrichtung verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.
7. *Elternmitwirkung*
- 7.1. Die pädagogische Betreuung der Kinder erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern. Ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung des Kindes ist zwischen Personensorgeberechtigten und Mitarbeitenden daher unabdingbar. Die Bezugsperson ist über wichtige Veränderungen im Befinden des Kindes zu informieren. Im Übrigen wird auf § 6 des SächsKitaG hingewiesen.
- 7.2. Die Mitwirkung der Eltern in der Kindertageseinrichtung ist ausdrücklich erwünscht (bspw. Aktivitäten, Arbeitseinsätze oder Mitwirkung im Elternrat).
- 7.3. In jeder Einrichtung wird zu Schuljahresbeginn durch die Eltern ein Elternrat gewählt. Der Elternrat bestimmt mindestens einen Sprecher oder eine Sprecherin. Über die Entscheidungen werden Kindertageseinrichtung und Eltern informiert.  
Der Elternrat ist Ansprechpartner und Bindeglied zwischen Eltern und Einrichtung. Dazu trifft er sich regelmäßig. Er wird bei grundlegenden konzeptionellen Entscheidungen einbezogen (bspw. Öffnungszeiten, Hausordnung oder Verpflegung der Kinder). Der Elternrat beteiligt sich bei der Planung und Durchführung von Höhepunkten und Aktionen im pädagogischen Alltag.
- 7.4. Die Kindertageseinrichtungen erstellen eigene Konzepte für die pädagogische Arbeit.
- 7.5. Von den Leitungen der Einrichtungen werden verbindliche Hausordnungen erstellt und geändert, die einzuhalten sind. In den Schulorten gilt auch die Hausordnung der Schule.  
Personensorgeberechtigte haben den Einzelanweisungen der Leitung der Kindertageseinrichtung, welche aufgrund der Hausordnung erteilt werden, nachzukommen.
8. *Regelungen im Krankheitsfall*
- 8.1. Kranke Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Einrichtung muss umgehend von der Erkrankung des Kindes unterrichtet werden.
- 8.2. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist insbesondere ausgeschlossen bei allen im Infektionsschutzgesetz aufgeführten ansteckenden Krankheiten. Danach darf ein Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen.
- 8.3. Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung an die Leitung der Einrichtung gibt.
- 8.4. Wenn Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung erkranken, erkrankt übergeben wurden oder der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, werden die Personensorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall zur umgehenden Abholung des Kindes verpflichtet. Im Notfall darf das Kind durch die Mitarbeiter der Einrichtung einem Arzt vorgestellt werden.
- 8.5. Nehmen die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Störungen wahr, so ist den Personensorgeberechtigten anzuraten, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen.
9. *Versicherungsschutz*
- 9.1. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz wird während der Betreuungszeit gewährt.
- 9.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von der und zur Kindereinrichtung eintreten, sind der Leitung unverzüglich zu melden.

- 9.3. Haftpflichtschutz besteht zu den jeweils gültigen Versicherungsbestimmungen. Diese können bei der Leitung der Einrichtung eingesehen werden.
10. *Beiträge*
- 10.1. Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen erhebt die JuCo Elternbeiträge auf Grundlage der jeweils gültigen Satzung der entsprechenden Kommune über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen sowie einer Servicepauschale.
- 10.2. Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes / Vertragspartner der JuCo.
- 10.3. Die Gebührensschuld entsteht zum 1. und wird fällig zum 15. jedes Monats, in dem ein Kind in der Einrichtung angemeldet ist.  
Elternbeiträge sind auch während der Ferienzeiten, bei Urlaub oder bei Krankheit des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.
- 10.4. Die Personensorgeberechtigten erteilen der JuCo insoweit ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat und verpflichten sich, alle für den Einzug der Beiträge relevanten Änderungen (z.B. Bankverbindung) rechtzeitig bekanntzugeben und für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Durch den Zahlungsverkehr entstandene Kosten, insbesondere für Rücklastschriften, sind durch die verursachenden Zahlungspflichtigen zu tragen.
- 10.5. Die Zahlungspflichtigen haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, welche die Beitragshöhe beeinflussen, sie haben außerdem die notwendigen Nachweise zu erbringen und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Beitragsmindernde Änderungen werden erst mit der Anzeige wirksam.
- 10.6. Wesentliche Veränderungen zur Berechnung der Beitragshöhe werden erst zum folgenden Monat wirksam, wenn sie schriftlich der Einrichtung vorliegen.
11. *Elternbeiträge bei verlängerter Betreuung, bei verspäteter Abholung und für Gastkinder*
- 11.1. Wenn das Kind über die Regelbetreuungszeit hinaus in der Einrichtung angemeldet ist, werden zusätzlich zu den Beiträgen gemäß Pkt.10 weitere Entgelte als Elternbeitrag bei verlängerter Betreuung erhoben.  
Die Betreuung muss aber innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung liegen.
- 11.2. Eine kürzere Betreuungszeit an einem Tag kann nicht gegen eine längere Betreuungszeit an einem anderen Tag aufgerechnet werden.
- 11.3. Für die tage- und stundenweise Betreuung von Gastkindern nach vorheriger Anmeldung werden gesonderte Elternbeiträge erhoben, welche im Voraus in bar in der Einrichtung zu entrichten sind.
- 11.4. Bei verspäteter Abholung der Kinder (nach dem vereinbarten Ende der Betreuungszeit) wird je angefangene Stunde ein weiteres Entgelt erhoben.  
Wird die Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, so erhöht sich das Entgelt je angefangene Stunde.
- 11.5. Die Personensorgeberechtigten müssen eine verspätete Abholung sofort in der Einrichtung schriftlich bestätigen, die Gebühren gemäß 11.1. und 11.4. werden im nächsten Abrechnungszeitraum erhoben.
- 11.6. Die Höhe der jeweils fälligen Beiträge und sonstigen Kosten entnehmen Sie bitte den aktuellen Beitragstabellen sowie dem Kostenverzeichnis der JuCo.
12. *Datenerhebung und Datenschutz*
- 12.1. Die JuCo ist berechtigt, notwendige personenbezogene Daten zu erheben. Bei Nichtgewährung dieser seitens der Personensorgeberechtigten kann der Betreuungsvertrag abgelehnt oder gekündigt werden.
- 12.2. Zu beachten sind die dem Betreuungsvertrag beigefügten Datenschutzhinweise in der jeweils aktuellen Fassung.
13. *Inkrafttreten*  
Die Allgemeinen Geschäfts- und Benutzungsbedingungen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der JuCo Soziale Arbeit gGmbH treten, entsprechend dem Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom 04.12.2000, zum 01.01.2001 in Kraft.  
Letzte Aktualisierung vom 13.06.2022, gültig ab 01.08.2022.